# Einwohnergemeinde Münsingen

Bauabteilung

Thunstrasse 1 Postfach 1330 Telefon 031 724 52 20

Telefax 031 724 51 04 www.muensingen.ch

Version 1.3 / 30.10.2013

Informationsblatt für Grundeigentümer/innen im Anschlussperimeter sowie Bauherrschaften, Planende und Architekten/Architektinnen

# Perimeter mit Anschlusspflicht an Wärmeverbund

Seit 1993 versorgt die zentrale Wärmepumpenanlage ZWPA der InfraWerkeMünsingen Liegenschaften in Münsingen über ein Leitungsnetz (Wärmeverbund) mit Wärme für Heizung und Brauchwarmwasser. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2010 wurde der Perimeter mit Anschlusspflicht an die ZWPA angepasst und insbesondere nach Süden erweitert<sup>1</sup>. Um den Wärmebedarf decken zu können, erfolgt ein Ausbau der Heizzentrale Schlossmatt und im Süden von Münsingen ist eine Wärme-Kraft-Kopplungsanlage zur Produktion von Wärme und Strom im Aufbau.

Mit der Pflicht zum Anschluss an den Wärmeverbund gemäss Zonenplan 2 bzw. Baureglement<sup>2</sup> kann eine hohe Anschlussdichte erreicht und dadurch eine ökologisch und ökonomisch effiziente Wärmeversorgung der Liegenschaften im Anschlussperimeter gewährleistet werden.

# Wann muss eine Liegenschaft an den Wärmeverbund angeschlossen werden?

Die Liegenschaft muss innerhalb des im Zonenplan 2 bezeichneten Perimeters liegen. Die Anschlusspflicht wird vollzogen bei

- Neubauten (Auflage in der Baubewilligung)
- Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Warmwasser<sup>3</sup>

Bestehende Anlagen dürfen weiter betrieben, aber bei einem Ausfall nicht mehr ersetzt werden. Dies gilt auch für die Warmwasseraufbereitung. So ist auch der Ersatz eines Elektroboilers innerhalb des Perimeters nicht mehr erlaubt<sup>4</sup>.

### In welchen Verfahren wird der Anschluss geregelt?

#### Neubauten

Bei Neubauten ist der Anschluss an den Wärmeverbund von vornherein zu planen. Der Anschluss wird mit der Erteilung der Baubewilligung verfügt. Für die Gebühren

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Beachte auch KEnV Art. 21 Abs. 3 und 4: siehe nächste Seite





<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Zonenplan 2 Münsingen

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> GBR Art. 50 Abs. 1 und 2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> KEnG Art. 16 Abs. 1 und 2: Die Anschlusspflicht entfällt, wenn höchstens 25% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

gelten die Bestimmungen der InfraWerkeMünsingen. Ausnahmen können nur gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) erteilt werden.

# Umbauten, Erweiterungen, Sanierungen von Gebäuden

Die Anschlusspflicht wird ausgelöst, sobald die Heizanlage bzw. das Heizsystem von den Änderungen am Gebäude wesentlich betroffen ist (z.B. neubauartige Umbauten, Auskernungen, Verlegung von Heizungsstandorten etc.). Die Situation wird im Baubewilligungsverfahren beurteilt.

### **Ersatz Heizanlage**

Wird eine Heizanlage nicht ersetzt, sondern erfolgt ein Anschluss an den Wärmeverbund, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig. Der Anschluss wird mittels einer Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und InfraWerkeMünsingen geregelt.

Kann oder will der Grundeigentümer das Gebäude nicht an den Wärmeverbund anschliessen, ist ein Baubewilligungsverfahren notwendig. Darin wird über die zwingend zu begründende Ausnahme gemäss Baugesetzgebung<sup>5</sup> entschieden.

## **Ersatz Warmwasseraufbereitung (Boilerersatz)**

Wird der Boiler ersetzt indem der Anschluss an den Wärmeverbund erfolgt, ist kein Baubewilligungsverfahren notwendig. Der Anschluss wird mittels einer Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und InfraWerkeMünsingen geregelt.

Kann oder will der Grundeigentümer das Gebäude nicht an den Wärmeverbund anschliessen, ist ein Baubewilligungsverfahren notwendig. Darin wird über die zwingend zu begründende Ausnahme gemäss Baugesetzgebung<sup>5</sup> entschieden<sup>6</sup>.

# Energietechnischer Massnahmennachweis (Anteil erneuerbare Energie am Wärmeverbund)

Als Energiequellen zum Betrieb des Wärmeverbundes werden die Wärme des gereinigten Abwassers der ARA Münsingen (mittels Wärmepumpen), ein Gas-Heizkessel bzw. Gas-Blockheizkraftwerk (in Planung) sowie eine sich im Aufbau befindende Gas betriebene Wärme-Kraftkopplungsanlage (welche sowohl Strom wie auch Wärme produziert) genutzt.

Gestützt auf die Definition der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) resultiert daraus ein Anteil erneuerbarer Energie im Wärmeverbund von 40%. Dies ist beim Ausfüllen des energietechnischen Massnahmennachweises (bei Neubauten) zu berücksichtigen.

### Was ist, wenn eine Parzelle noch nicht mit Fernwärme erschlossen ist?

Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind die InfraWerkeMünsingen als Betreiberin des Wärmeverbundes verpflichtet, den ganzen Perimeter mit Anschlusspflicht mit Fernwärme zu erschliessen<sup>7</sup>. Aktuell ist der Aus- und Aufbau des Wärmeverbundes in Planung bzw. bereits in Umsetzung (Etappierung). Über den Stand der Erschliessung geben die Gemeinde bzw. die InfraWerkeMünsingen gerne Auskunft.

Wird ein Neubau geplant oder zeichnet sich ein notwendiger Ersatz der Heizanlage ab, ist folgendes Vorgehen nötig:

.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BauG Art. 26ff

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Es gilt KEnV Art. 21 Abs. 3 und 4: In neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants etc. muss das Brauchwarmwasser zu mind. 50% mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden. In Wohnbauten ist der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwasser nur erlaubt, wenn das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird.

<sup>7</sup> KEnG Art. 13 Abs. 2, BauG Art. 108 Abs. 2 und RPG Art. 19

- Nehmen Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit der Bauabteilung auf.
- Es muss alles vorgekehrt werden, damit die bestehende Heizanlage noch in Betrieb bleiben kann, bis der Anschluss an den Wärmeverbund möglich ist.
- Bei laufenden Sanierungsfristen kann die Sanierungsfrist auf Gesuch hin durch die Bauabteilung angemessen verlängert werden.
- Bei der Ausarbeitung einer vertraglichen Regelung zum Anschluss an den Wärmeverbund mit den InfraWerkeMünsingen kann allenfalls eine provisorische Übergangslösung für den Fall eines vorzeitigen Ausfalls der Heizanlage vereinbart werden.

#### Was kostet der Anschluss an den Wärmeverbund?

Beim Anschluss an den Wärmeverbund wird eine einmalige Anschlussgebühr geschuldet. Diese tritt an die Stelle der Investition für eine eigene Heizanlage. Die Anschlussgebühr bemisst sich am Wärmebedarf (Heizleistung). Je weniger Energie ein Gebäude braucht, desto weniger kostet der Anschluss. Somit lohnen sich allfällige Gebäudesanierungen im Zusammenhang mit dem Anschluss an den Wärmeverbund.

Die Kosten für den Wärmebezug werden nach Bezugsmenge bemessen. Auch da gilt, je weniger verbraucht wird desto günstiger die Rechnung.

Auch wenn der Anschluss an den Wärmeverbund unter Umständen nicht die billigste Lösung ist, ergeben sich für den Grundeigentümer erhebliche Vorteile. Der Platzbedarf für die Heizungsanlage wird kleiner, Tankräume werden anderweitig nutzbar, die Risiken werden ausgelagert, der Aufwand des Abwarts (Unterhalt) und der Verwaltung werden reduziert. Insgesamt entsteht ein grosser öffentlicher Nutzen (Luftreinhaltung) und ein Beitrag an eine ausgewogene Energiezukunft (Klima).

Die Kosten, Gebühren, Termine und technische Details werden im konkreten Fall von den InfraWerkeMünsingen zusammen mit dem Grundeigentümer festgelegt.

# Alle sind gefordert!

Die Gemeinde Münsingen und die InfraWerkeMünsingen sind sich bewusst, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Teil weitreichend und einschneidend sind. Für Ihre Unterstützung bei der Erreichung der Zielsetzungen und für Ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Zukunft sind wir Ihnen sehr dankbar.

### Kontakt

Bauabteilung, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen, Tel. 031 724 52 20, bauabteilung@muensingen.ch

InfraWerkeMünsingen, Thunstrasse 2, 3110 Münsingen, Tel. 031 724 52 50, <a href="mailto:info@inframuensingen.ch">info@inframuensingen.ch</a>

Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland, Höheweg 17, 3006 Bern, Tel. 031 357 53 50, info@energieberatungbern.ch

Energietechnischer Massnahmennachweis: EMN Kontrollstelle Thun, Energie Thun AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun, Tel. 033 225 66 93, info@energiethun.ch

### Weitere Informationen und Links

Baureglement, Zonenplan und Richtplan Energie Münsingen: www.muensingen.ch/themen-von-a-z/ortsplanung/ortsplanungsrevision

Kantonale Energiegesetzgebung: www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/rechtliche\_grundlagen.html

Förderprogramm Energie Kanton Bern: www.energie.be.ch

Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland www.energieberatungbern.ch

# Weitere Merkblätter zu den Energiebestimmungen Münsingen

- Vorschriften zur Energienutzung in M\u00fcnsingen
- Prioritätsgebiete gemäss Richtplan Energie

Link zum Herunterladen der Merkblätter: www.muensingen.ch/themen-von-a-z/bauen/energiebestimmungen/